

Ergänzende Werkvorschriften Gas

gültig ab 1. Januar 2027

Dieses Dokument enthält zusätzliche Weisungen und Anpassungen zu den Regelwerken des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und ersetzt die Version vom 1. Januar 2026. Des Weiteren gilt die Gasversorgungs- und Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon.

Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

Soweit dies zur Einhaltung der Gasversorgungsverordnung, der SVGW-Richtlinien oder zur Beseitigung einer konkreten Sicherheitsgefährdung erforderlich ist, können die Stadtwerke Wetzikon gestützt auf Art. 19 des Gasversorgungsreglements technische Nachrüstungen verlangen.

2. Meldewesen

2.1 Meldepflicht

Sämtliche erforderlichen Formulare des Meldewesens sind elektronisch über die E-Mailadresse kontrollwesen-gaswasser@stadtwerke-wetzikon.ch einzureichen. Unterlagen in Papierform werden nicht akzeptiert, ausser auf Verlangen.

Arbeiten an Gasinstallationen dürfen nur durch installationsberechtigte Unternehmen gemäss Art. 17 Abs. 3 der Gasversorgungsverordnung ausgeführt werden. Für meldepflichtige Arbeiten sind die Vorgaben des SVGW-Regelwerks GW1 sowie die Meldeverfahren der Stadtwerke Wetzikon einzuhalten.

2.2 Installationsanzeige (IA)

Gemäss Gasversorgungsverordnung Art. 18 sind Neuinstallationen, Erweiterungen, Änderungen sowie die Ausserbetriebnahme von Gasinstallationen vor Arbeitsbeginn mittels Installationsanzeige zu melden.

Mit meldepflichtigen Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Stadtwerke Wetzikon die Installationsanzeige geprüft und freigegeben haben.

2.3 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Montage / Demontage von Messgeräten wird nach dem jeweils gültigen Preisblatt «Montage / Demontage Messgeräte Gas» in Rechnung gestellt. Das Preisblatt ist auf der Website der Stadtwerke Wetzikon einsehbar.

Die Stadtwerke Wetzikon behalten sich das Recht vor, bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation oder Mängeln die Montage der Messgeräte nicht vorzunehmen. Die zusätzlich erforderlichen und nachweisbaren Aufwendungen werden der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebnahme der Anschlussleitung erfolgt ausschliesslich durch die Stadtwerke Wetzikon oder deren Beauftragten.

3. Netz- und Hausanschluss

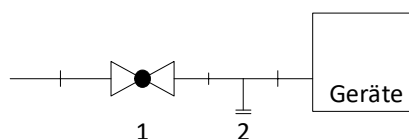
3.1 Gaskochherde und -backöfen

Die Stadtwerke Wetzikon erstellen keinen neuen Netzanschluss für den Betrieb eines Gaskochherdes oder Backofens. Des Weiteren wird gemäss Art. 3 der Gasversorgungsverordnung die Installation neuer Gaskochherde und -backöfen seitens Stadtwerke Wetzikon nicht mehr bewilligt.

Bestehende Gaskochherde und -backöfen können weiterhin ersetzt werden. Sollten die Stadtwerke Wetzikon aber das Gasnetz zukünftig stilllegen, hat der Eigentümer keinen Schadenersatzanspruch und muss sich auf eigene Kosten um eine Alternative kümmern.

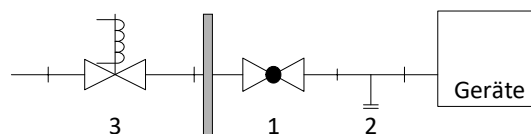
3.2 Prüf- und Entlüftungsstutzen

Nach jeder Geräte-Absperrarmatur (1), ausser bei Gasherden und -backöfen, ist ein T-Stück mit einem ½" Abgang verzapft zu montieren. Der verzapfte Abgang (2) wird bei der Inbetriebnahme sowie bei der periodischen Kontrolle als Entlüftungsstutzen verwendet.



3.3 Magnetventil

Bei Heizanlagen mit einer Nennleistung grösser als 70 kW ist in der Gasleitung ein Magnetventil (3) einzubauen. Das Magnetventil muss ausserhalb des Heizungsraumes, nach dem Gaszähler, montiert werden. Nach dem Magnetventil ist ein zusätzlicher Kugelhahn einzubauen.



3.4 Stilllegung Netzanschluss

Die Demontage und Abtrennung eines Netzanschlusses ist kostenpflichtig. Art und Umfang der Kosten richten sich nach Art. 16 der Gasversorgungsverordnung sowie nach dem jeweils gültigen, vom zuständigen Organ erlassenen Preis- oder Tarifblatt.

3.5 Periodische Kontrolle des Gasanschlusses

Gasinstallationen und unter Druck stehende Gasanschlüsse sind nach den im anwendbaren SVGW-Regelwerk vorgesehenen Intervallen und Prüfanforderungen kontrollieren zu lassen. Die Kontrollpflicht besteht auch dann, wenn über den Anschluss vorübergehend kein Gas bezogen wird, der Anschluss jedoch weiterhin mit dem Verteilnetz verbunden ist und unter Druck steht.

Die Grundeigentümerschaft hat den Zugang zur Installation zu gewährleisten und festgestellte Mängel innerhalb der von den Stadtwerken Wetzikon angesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Zuständigkeit, Kontrollumfang, Mängelbehebung und Kostentragung richten sich nach Art. 19 der Gasversorgungsverordnung, dem anwendbaren SVGW-Regelwerk und den gültigen Preis- oder Tarifbestimmungen.



4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Allgemeines

Das Anschliessen von Geräten Dritter an Messeinrichtungen der Stadtwerke Wetzikon bedarf der vorgängigen Zustimmung und darf Art. 27 der Gasversorgungsverordnung nicht widersprechen.

4.2 Fernauslesung und Kommunikation

Bei Neu- oder Umbauten der Gasinstallationen ist für die Fernauslesung der Gaszähler eine Verbindung zum intelligenten Stromzähler (Smart Meter) einzurichten. Dazu muss pro Gaszähler ein Kabel U72 1x4x0.8 in einem entsprechenden Leerrohr zum intelligenten Stromzähler installiert werden. Bei jedem Gaszähler ist hierfür eine Abzweigdose mit entsprechenden Klemmen zu installieren.